

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 21/07 S

L 18 R 89/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 RJ 140/04 (SG Köln)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts
vom 20. August 2007 (B 4 R 25/07 BH) wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Bundessozialgericht (BSG) hat den Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27.2.2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, mit Beschluss vom 20.8.2007 abgelehnt. Mit Schreiben vom 9.9.2007, beim BSG eingegangen am 13.9.2007, hat er gegen diesen Beschluss "Beschwerde" eingelegt. Er rügt, dem Beschluss habe eine Rechtsbehelfsbelehrung gefehlt. Im Übrigen wendet er sich sinngemäß gegen die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung.
- 2 1. Die Beschwerde des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Gegen Beschlüsse des BSG sieht das Sozialgerichtsgesetz (SGG) grundsätzlich keine Rechtsmittel und kein Abhilfeverfahren vor (§§ 172, 174, 177 SGG). Demzufolge konnte und musste insoweit eine Belehrung unterbleiben. Die vom Kläger eingelegte Beschwerde ist, da sie im Gesetz nicht vorgesehen ist, unzulässig.
- 4 2. Dem Vorbringen des Klägers lässt sich nicht sinngemäß entnehmen, er habe eine Anhörrungsrüge (§ 178a SGG) erheben wollen. Bei dieser Rüge, die zum 1.1.2005 eingeführt worden ist, handelt es sich um einen sog "außerordentlichen Rechtsbehelf", über den gleichfalls nicht zu belehren ist (*dazu: BSG, Beschluss vom 28.8.2007, B 4 R 9/07 C <RdNr 4>*). Auch nicht andeutungsweise ergibt sich aus den Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 9.9.2007, dass er eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör rügen will.
- 5 3. Die vom Kläger eingelegte Beschwerde kann auch nicht sinngemäß als "Gegenvorstellung" verstanden werden.
- 6 Der Senat lässt es offen, ob und ggf inwieweit überhaupt noch eine Anwendungsmöglichkeit für diesen Rechtsbehelf nach Einführung der Anhörungsrüge gegeben ist. Die Gegenvorstellung ist im Gesetz nicht vorgesehen und durch Richterrecht als außerordentlicher Rechtsbehelf geschaffen worden, über den gleichfalls nicht zu belehren ist. Derartige Gegenvorstellungen gegen unanfechtbare Entscheidungen des BSG sind nur ausnahmsweise statthaft, wenn diese tragend auf einem offenkundigen Verstoß gegen ein Verfahrensgrundrecht oder gegen die verfassungsrechtlichen Garantien eines Grundrechts beruhen (*vgl hierzu: BVerfGE 73, 322, 327 ff; BSG SozR 3-1750 § 318 Nr 1*). Dem Vorbringen des Klägers lässt sich nicht entnehmen, dass er geltend machen will, die seinen Prozesskostenhilfeantrag ablehnende Entscheidung des BSG beruhe auf einem derartigen offenkundigen Verstoß. Es ist daher nicht weiter darauf einzugehen, dass ein solcher Verstoß auch tatsächlich nicht vorliegt.



- 7 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)